

Bundesrepublik Deutschland

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Allgemeine Bedingungen
für Forschungs- und Entwicklungsverträge

(ABFE)

FORM: ABFE 91/2002

...

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen	4
Nr. 1 Aufgabenstellung des FE-Vorhabens	6
Nr. 2 Beginn des FE-Vorhabens	6
Nr. 3 Durchführung des FE-Vorhabens	6
Nr. 4 Zweckbindung	7
Nr. 5 Gesetzliche Bestimmungen, Verpflichtungs- und Haftungsaus- schlüsse	8
Nr. 6 Abrechnung der Kosten	8
Nr. 7 Sonderbetriebsmittel und Sondervorrichtungen	9
Nr. 8 Flugreisen, Luftfrachten und Auslandsreisen	12
Nr. 9 Unteraufträge an Dritte	12
Nr. 10 Zahlungen	13
Nr. 11 Berichte	16
Nr. 12 FE-Ergebnis	19
Nr. 13 Auskunftserteilung, Überlassung von Unterlagen	20
Nr. 14 Veröffentlichungen	21
Nr. 15 Entgegenstehende Schutzrechte, Verfügungsbeschränkungen bei eigenen Schutzrechten	22
Nr. 16 Arbeitnehmererfindungen	23
Nr. 17 Sonstige Erfindungen	25
Nr. 18 Eigentum, Benutzungsrecht und -entgelt	25
Nr. 19 Nutzung von Urheberrechten	27
Nr. 20 Übertragung von Benutzungsrechten auf Dritte	28
Nr. 21 Ausschließliche Nutzung	29
Nr. 22 Neuerung und Verbesserungen	30
Nr. 23 Beteiligung am finanziellen Erfolg in besonderen Fällen	30
Nr. 24 Sonstige Verpflichtungen	31
Nr. 25 Kündigung des FE-Vertrages	32
Nr. 26 Wahrung berechtigter Interessen	33
Nr. 27 Prüfungsrechte und Auskunftspflichten	34
Nr. 28 Ergänzende Bestimmungen	34
Nr. 29 Datenschutz	34

Anlagen:

1. Auswertung des FE-Vorhabens
2. Restwert Sonderbetriebsmittel und -anlagen
3. Zahlungsanforderung
4. Zahlenmäßige Nachweisung zum Verwendungsnachweis
5. Musterblatt für Abfassung FE-Bericht
 - 5a. Berichtsblatt
 - 5b. Hinweise zum Ausfüllen des Berichtsblattes
 - 5c. Muster des Innentitels eines Universitätsberichtes
 - 5d. Muster des Innentitels eines Unternehmensberichtes
6. Vertragsmuster UA-Vertrag
7. Merkblatt für Korrekturlesen, -verkehr und Druck
 - 7a. Muster eines Außentitels
 - 7b. Muster eines Innentitels
8. Hinweise auf die Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR Nr. 30/53) und die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)

Verzeichnis der Abkürzungen

ABFE 91	Allgemeine Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge des BMV - Fassung 1991/2002
AG	Auftraggeber (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung)
AN	Auftragnehmer
BDSG	Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz, aktuelle Ausgabe)
BMVBS- ANG 98	Formular: Angebotsvordruck zum FE-Vertrag des BMVBS (Fassung 1998)
DV	Datenverarbeitung
FAN-Nummer	Nummer geplanter FE-Vorhaben
FE-Nummer	Nummer laufender FE-Vorhaben
FE-Vertrag	Forschungs- und Entwicklungsvertrag
FE	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
LH	Deutsche Lufthansa
LSP	Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (Anlage zur VO PR Nr. 30/53)
SB	Sonderbetriebsmittel
SV	Sondervorrichtungen
UA	Unterauftrag zum FE-Vorhaben

UAG	Auftraggeber des UA (im Regelfall der AN)
UAN	Unterauftragnehmer
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, aktuelle Ausgabe)
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen (aktuelle Ausgabe)
VO PR 30/53	Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953, verkündet im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953

Nr. 1

Aufgabenstellung des FE-Vorhabens

(1) Der Gegenstand des FE-Vorhabens kann eine Forschungs- und/oder Entwicklungsarbeit technischer, ökonomischer und sonstiger Art (z. B. Systemstudie, Kosten-Nutzen-Analyse, Gutachten sowie sozial- oder rechtswissenschaftliche Studie) sein. Sie ist im einzelnen in Anlage A des FE-Vertrages beschrieben. Die Anlage A ist Teil des Angebotsformulars BMVBS-ANG 98.

(2) Gegenstand des FE-Vorhabens kann dabei auch die Fertigung von DV-Programmen, Konstruktionsunterlagen, Zeichnungen, wissenschaftlichen und technischen Berechnungsunterlagen sowie einer eingehenden Beschreibung eventueller Baumuster (Prototypen) mit - soweit erforderlich - Bedienungs-, Wartungs- und Instandsetzungsanweisungen gehören.

Nr. 2

Beginn des FE-Vorhabens

Das FE-Vorhaben beginnt mit dem Inkrafttreten des FE-Vertrages. Werden im FE-Vertrag auftragsbezogene Kosten des AN ab einem bestimmten Zeitpunkt anerkannt (§ 3 FE-Vertrag), so beginnen die Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dem FE-Vertrag mit diesem Tag, soweit sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

Nr. 3

Durchführung des FE-Vorhabens

(1) Der AN hat bei der Durchführung des FE-Vorhabens den nach besten Kräften erreichbaren neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen und die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen zu verwerten. Die

wissenschaftlichen und technischen Informations- und Dokumentationsdienste sind zu nutzen.

(2) Der AN hat das FE-Vorhaben in engem Kontakt mit dem AG oder seinen Beauftragten durchzuführen. Sofern darüber hinaus ein Betreuungsgremium eingesetzt ist, hat dieses lediglich beratende Funktion.

(3) Der AG oder seine Beauftragten sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeit den Fortgang der Arbeiten zu beobachten und alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Aufschreibungen über Material und Arbeitsaufwand einzusehen.

(4) Der AN hat bei Durchführung des FE-Vorhabens Anregungen des AG oder dessen Beauftragten zu prüfen und dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und in welchem Umfang er den Anregungen folgen kann. Anregungen, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Vergütung oder des Zeitplanes führen, können erst durchgeführt werden, wenn darüber ein Zusatzvertrag abgeschlossen worden ist.

Nr. 4

Zweckbindung

(1) Die Vergütung darf nur zur Erfüllung des im FE-Vertrag - entsprechend dem Finanzierungsplan (Anlage C) - festgelegten Zwecks verwendet werden.

(2) Die Einzelansätze des Finanzierungsplanes dürfen bis zu 20 v. H. überschritten werden, wenn durch entsprechende Einsparung bei anderen Einzelansätzen die Überschreitung ausgeglichen werden kann.

(3) Weitergehende Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Nr. 5

Gesetzliche Bestimmungen,
Verpflichtungs- und Haftungsausschlüsse

(1) Der FE-Vertrag lässt zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen unberührt und befreit insbesondere nicht von den Erfordernissen behördlicher Erlaubnisse.

(2) Der AG darf wegen der Durchführung des FE-Vorhabens Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden, soweit sich aus dem FE-Vertrag und diesen Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

(3) Der AG haftet nicht für Schäden aller Art des AN oder Dritter, die aus der Durchführung des FE-Vorhabens entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so hält ihn der AN schadlos. Absätze (1) und (2) gelten nicht, soweit der AG diese Schäden verschuldet hat. Gesetzliche Freistellungsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland bleiben davon unberührt.

(4) Die Durchführung des FE-Vorhabens begründet kein Dienstverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem AN oder Dritten.

Nr. 6

Abrechnung der Kosten

(1) Nach Maßgabe des FE-Vertrages und dieser Bestimmungen dürfen nur die durch das FE-Vorhaben verursachten, angemessenen und nachzuweisenden Ausgaben verrechnet werden, die bei wirtschaftlichem Verhalten zur Durchführung des FE-Vorhabens erforderlich sind. Es dürfen nur die Ausgaben abgerechnet werden, die in dem im FE-Vertrag festgelegten Zeitraum entstanden sind.

(2) Die gesamten Kosten des FE-Vorhabens (Anlage C) sind unter Beachtung der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung der VO PR Nr. 30/53 (mit den LSP - siehe Anlage 8) zu ermitteln, soweit im FE-Vertrag nichts anderes vereinbart wird.

(3) Ergibt sich bei der Preisprüfung, dass der AN nicht über ein geordnetes Rechnungswesen im Sinne der LSP verfügt, so wird das gesamte FE-Vorhaben nach den tatsächlich entstandenen, nicht vermögenswirksamen Ausgaben abgerechnet.

(4) Die Absätze (2) und (3) gelten nicht, wenn der AN dem öffentlichen Bereich zuzurechnen oder ein Unternehmen ohne Erwerbscharakter ist.

Nr. 7

Sonderbetriebsmittel und Sondervorrichtungen

(1) Sonderbetriebsmittel (SB) sind die unter Nr. 14 LSP (s. Anlage 8) fallenden Gegenstände. Ihre Beschaffung ist getrennt unter Gerätekosten bzw. unter Materialkosten zu veranschlagen und zu buchen.

Sondervorrichtungen (SV) sind andere Gegenstände, die ausschließlich für die Durchführung des FE-Vorhabens bestimmt und gehören nicht zur betriebsüblichen Grundausstattung. Ihre Beschaffung ist unter Gerätekosten zu veranschlagen und nach Nr. 42 LSP nachzuweisen.

(2) Die Gegenstände nach Absatz (1) dürfen nur in dem für die Durchführung des FE-Vorhabens unbedingt erforderlichen Umfang angeschafft oder hergestellt werden.

Werden sie jedoch während der Durchführung des FE-Vorhabens auch für Aufträge Dritter benutzt, so hat der AN dies vorab dem AG mitzuteilen und die anteilige, verbrauchsbedingte kalkulatorische Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung einschließlich der darauf verrechneten Zuschläge dem FE-Vorhaben gutzuschreiben.

(3) SB und SV dürfen bei der Anschaffung oder Herstellung voll als Kosten verrechnet werden. Geleistete An- und Vorauszahlungen gelten bereits bei ihrer Zahlung als Kosten. Über die Verrechnung von SV sind besondere Vereinbarungen zu treffen. Soweit solche nicht getroffen werden, sind die SV wie allgemeine Anlagen (Nr. 37 bis 40 LSP siehe Anlage 8) zu behandeln.

(4) Abweichungen von der mit dem Angebot vorgelegten Geräteliste bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Die in einem Abrechnungszeitraum angeschafften oder hergestellten SB und SV sind in getrennten Listen zu erfassen, die dem Verwendungsnachweis bzw. den Teilrechnungen nach Nr. 10 ABFE 91/02 beizufügen sind.

(5) Der AN darf Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über die SB und SV vor Abschluss des in den Absätzen (7) und (8) vorgesehenen Verfahrens nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG eingehen.

(6) Auf Verlangen hat der AN die SB und SV dem AG zu übereignen.

Hierzu wird der AN dem AG unwiderruflich und unbefristet anbieten:

- seine Einigungserklärung über den Eigentumsübergang,
- als Ersatz für die Übergabe die Vereinbarung, dass der AN die Gegenstände für den AG unentgeltlich verwahrt oder als Entleiher nutzt.

Die in das Eigentum des AG übergegangenen SB und SV sind unverzüglich als Eigentum des AG zu inventarisieren und mit einer Inventarnummer zu versehen.

Der AG kann jederzeit ihre Herausgabe verlangen. Er ist vor Beendigung des FE-Vorhabens nicht zu deren Übernahme verpflichtet.

Der AN hat dem AG die zu übereignenden SB und SV frei von Rechten Dritter zu übergeben.

Der AN hat die in das Eigentum des AG übergegangenen SB und SV pfleglich zu behandeln. Er räumt dem AG das Recht ein, die Verwendung und den

Zustand der SB und SV zu überwachen. Er haftet für Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der SB und SV. Soweit diese Risiken nicht durch eine allgemeine Versicherung abgedeckt sind, kann er sie versichern, jedoch mit der Maßgabe, dass im Schadensfalle die Versicherungsleistung an den AG zu bewirken ist.

Der AN kann gegenüber dem AG Ansprüche aufgrund von Schäden, die ihm aus der Verwahrung oder Leihe entstehen, nicht geltend machen. Geht die Verwahrung oder Leihe über die Beendigung des FE-Vorhabens hinaus, so sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

(7) Nach Ablauf des FE-Vertrages ist zu vereinbaren, ob und inwieweit für SB und SV, die im Eigentum des AN verbleiben, wegen seiner weiteren Nutzungsmöglichkeit dem FE-Vorhaben ein Restwert gutzuschreiben ist. Ist eine weitere Nutzung - auch nach Veränderung oder durch Dritte - nicht möglich, so ist der bei der Verschrottung sich ergebende Reinerlös gutzuschreiben. Der AN hat dem AG seine Vorschläge in bezug auf weitere Verwendung der SB und SV bzw. der Restwerte unverzüglich nach Ablauf des FE-Vertrages auf einem Vordruck nach Anlage 2 mitzuteilen.

(8) Kommt eine Einigung über Verwahrung und Nutzung nicht zustande, so ist der AG berechtigt, die Herausgabe dieser SB und SV zu verlangen.

(9) Bei Anschaffung oder Herstellung von SB und SV ist zu prüfen, ob Investitionszulagen (Investitionsprämie) bei dem örtlich zuständigen Finanzamt beantragt werden können. Bei Gewährung von Investitionszulagen sind diese unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Kennzeichens an die Bundeskasse Bonn zugunsten einer beim AG zu erfragende Verbuchungsstelle zu überweisen. Dies gilt auch für Investitionszulagen, die erst nach Abschluss oder nach endgültiger Abrechnung des Vorhabens eingehen. Bei der Abrechnung des Vorhabens sind Investitionszulagen nicht zu berücksichtigen, d. h. die SB und SV sind mit ihren vollen Anschaffungspreisen oder Herstellkosten ohne Kürzung um die Investitionszulagen anzusetzen. Bei der Ermittlung des Restwertes nach Absatz (7) sind an die Bundeskasse überweisene Investitionszulagen zu berücksichtigen.

Nr. 8

Flugreisen, Luftfrachten und Auslandsreisen

(1) Reisen in das Ausland, die als Einzelkosten verrechnet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. In dem Antrag sind Name und Tätigkeit des Reisenden sowie Zweck, Ziel, Dauer und Kosten der Reise anzugeben. Die Notwendigkeit der Reise ist zu begründen. Die vorherige schriftliche Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die vorstehenden Angaben bereits bei der Angebotsabgabe gemacht wurden.

Nr. 9

Unteraufträge an Dritte

(1) Der AN hat die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, wenn er bei der Durchführung des Vorhabens Unteraufträge mit wesentlichem Umfang an Dritte vergeben oder verändern will. Dabei sind ein detaillierter Arbeits- und Zeitplan und der Kostenanschlag sowie sonstige Vertragsbestandteile des Untervertrages vorzulegen. Als wesentlicher Umfang gilt, wenn die Vergütung (ohne Umsatzsteuer) für den Einzelvertrag 20 v. H. der veranschlagten Gesamtkosten des FE-Vorhabens oder 5000 Euro übersteigt.

(2) Der AN darf Unterverträge nur mit fachkundigen und leistungsfähigen Anbietern nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen schließen. Es sind, soweit möglich, dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Der AN hat einen Vertrag gemäß Anlage 6 abzuschließen; dabei sind die ABFE 91/02 sinngemäß anzuwenden.

(3) Falls Unterverträge nicht zu Marktpreisen vergeben werden können, ist bei Vergabe im Inland - gemäß § 2 VOPR 30/53 - der UAN spätestens bei Abschluss des Vertrages davon in Kenntnis zu setzen, dass der AG die Anwendung der VOPR 30/53 verlangt. Falls der UAN nicht über ein geordnetes Rechnungswesen nach Nr. 2 LSP verfügt, ist der Untervertrag nach den tatsächlich entstehenden, nicht vermögens-wirksamen Ausgaben abzurechnen.

(4) Der AN hat bei der Vergabe von Unterverträgen bestehende Richtlinien des Bundes für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber zu beachten. Dem AG ist auf Verlangen Auskunft über die Einschaltung solcher Firmen zu erteilen.

(5) Auf Verlangen hat der AN bei der Durchführung des FE-Vorhabens vom AG bestimmte Anlagen und Einrichtungen (z.B. DV- und Versuchsanlagen) Dritter zu benutzen und mit diesem darüber Unterverträge abzuschließen. Das gilt nicht, wenn der AN solche Anlagen und Einrichtungen selbst besitzt.

Nr. 10

Zahlungen

(1) Der AG wird, falls im FE-Vertrag nichts anderes vereinbart ist, nach Unterzeichnung des FE-Vertrages auf Anforderung leisten

- eine Zahlung für die bis zum Vertragsabschluß entstandenen Vorkosten, sofern diese Kosten im FE-Vertrag vereinbart worden sind;
- nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises bzw. einer Teilrechnung Abschlagszahlungen, sofern der Arbeitsfortschritt - nachgewiesen durch Sachstands- oder Zwischenbericht - dieses zulässt;
- nach Vorlage der Schlussrechnung die Restzahlung;
- für Beschaffungen oder bei Festpreisvereinbarung Zahlungen nach dem Finanzierungsplan (Anlage C).

Für die Zahlungsanforderung ist vom AN als Beleg ein Verwendungsnachweis mit Eintragungen über erfolgte Einnahmen und Ausgaben bzw. eine Teilrechnung, gegliedert nach den Positionen der Anlage C, sowie ein Sachstands- oder Zwischenbericht vorzulegen. Für die Zahlungsanforderung und den Verwendungsnachweis sind vom AN Vordrucke nach Anlagen 3 und 4 zu verwenden.

(2) Der AN hat spätestens zwei Monate nach Fälligkeit des Schlussberichtes (§ 2 FE-Vertrag) eine Schlussrechnung vorzulegen. Legt der AN innerhalb der letztgenannten Frist die Schlussrechnung nicht vor, so gilt die in § 3 des FE-Vertrages vereinbarte Vergütung als die vom AN endgültig geforderte Vergütung.

(3) Für die Schlussrechnung ist der Verwendungsnachweis nach Anlage 4 oder die Zusammenstellung der Teilrechnungen in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Bei Erstattung der nicht vermögenswirksamen Ausgaben sind mit der Schlussabrechnung die Originalbelege vorzulegen.

Auf die Vorlage der Originalbelege wird bei AN aus dem öffentlichen Bereich verzichtet, wenn die für den AN zuständige öffentliche Kasse die Übereinstimmung der nachgewiesenen Ausgaben mit den Büchern der Kasse bestätigt oder wenn der Verzicht besonders vereinbart wird.

Sofern Belege vorzulegen sind, sind diese vom AN zu prüfen und mit dem Vermerk „Für die Richtigkeit“ zu versehen und zu unterschreiben.

Die Belege müssen folgende Angaben enthalten:

- FE-Nummer,
- laufende Nummer der zahlenmäßigen Nachweisung bzw. der Zusammenstellung der Teilrechnungen,

- Verwendungszweck der beschafften Gegenstände oder der Materialien
- Inventarisierungsvermerk der beschafften Gegenstände bzw. Materialien mit Angabe der laufenden Nummer des Inventarverzeichnisses; davon ausgenommen sind Verbrauchsmaterialien und Verbrauchsgegenstände, wie kleinere Laborgeräte und dergleichen.
- Nachweis über erfolgte Zahlungen bzw. Quittungen des Empfängers mit Angabe der Zahlungsart (in bar oder durch Überweisung, Angabe der Bankverbindung, Tag der Zahlung).

Einzelbelege über geringe Beträge (z. B. Straßenbahnfahrscheine) sind zu Sammelbelegen zusammenzufassen.

Gemeinkostenzuschläge bei Personal- oder Sachkosten werden vertragsgemäß (Anlage C) anerkannt.

Belege über Vergütungs- und Lohnzahlungen müssen Angaben über Art und Dauer der Tätigkeit, über Abzüge usw. enthalten. Wird ein Bediensteter nur mit einem Teil seiner Arbeitszeit für das FE-Vorhaben tätig, so ist die Berechnung seiner Vergütungsanteile entsprechend darzustellen.

Reisekosten werden gemäß Bundesreisekostengesetz anerkannt.

Auf Rechnungen gewährte Preisnachlässe (auch Skonti) sind vom Rechnungsbetrag abzusetzen.

(4) Überzahlungen, die sich erst aus der Schlussabrechnung und der Preisprüfung ergeben, sind vom AN unverzüglich mit 6 % verzinst zurückzuzahlen.

Nr. 11

Berichte

(1) Der AN hat zu den im FE-Vertrag (§ 2) festgelegten Terminen dem AG oder seinem Beauftragten Sachstands- bzw. Zwischenberichte über den Stand und die Durchführung des FE-Vorhabens zu liefern.

Der Sachstandsbericht kann formlos gegeben werden. Er ist bei jeder Anforderung auf die Abschlagszahlungen aktualisiert vorzulegen.

Dem Zwischenbericht ist eine stichwortartige Zusammenfassung voranzustellen (Höchstumfang: eine maschinenbeschriebene DIN A 4-Seite).

Der Zwischenbericht muss enthalten:

- eine Aufzählung der wichtigsten Ergebnisse und anderer für das Vorhaben wesentlicher Ereignisse (z. B. Wechsel des Projektleiters, Veränderung unter den verantwortlichen Mitarbeitern);
- einen Vergleich des Standes des FE-Vorhabens mit dem im FE-Vertrag vereinbarten Arbeits-, Zeit- und Finanzierungsplan; Unterschiede sind zu erläutern;
- eine Begründung, wenn sich die Aussichten für die Erreichung der Ziele des FE-Vorhabens innerhalb des angegebenen Kostenzeitraumes gegenüber dem ursprünglichen oder dem mit Zustimmung des AG geänderten Angebot geändert haben;
- Angaben, ob inzwischen von dritter Seite FE-Ergebnisse bekannt wurden, die für die Durchführung des FE-Vorhabens relevant sind;
- eine Begründung, wenn Änderungen in der Zielsetzung notwendig werden;
- Angaben über inzwischen vorgenommene Schutzrechtsanmeldungen.

(2) Der AN hat dem AG unverzüglich zu berichten, wenn

- das angestrebte FE-Ergebnis nicht zu erreichen ist;
- er Kenntnis davon erhält, dass das FE-Ergebnis inzwischen von Dritten erreicht wurde;
- andere Ereignisse eintreten, durch die der Verwendungszweck oder sonstige maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
- bei der Durchführung des FE-Vorhabens Erfindungen und sonstige Neuerungen und Verbesserungen erzielt werden. In diesem Fall muss der Bericht alle technischen Details enthalten, die erforderlich sind, um Art, Zweck, Betrieb und besondere Merkmale der Erfindung oder der sonstigen Neuerung und Verbesserung zu beschreiben.

Dem AG ist auf Verlangen außerdem über einzelne Phasen der Durchführung des FE-Vorhabens oder über sonstige Einzelheiten zu berichten.

(3) Spätestens vier Wochen vor Fälligkeit (§ 2 FE-Vertrag) ist dem AG der Entwurf des Schlussberichtes in drei Exemplaren vorzulegen.

Mit Fälligkeit hat der AN dem AG den ausführlichen und zur Veröffentlichung geeigneten, druckreifen, gebundenen Schlussbericht (Anlage 5) über die Durchführung und das Ergebnis des FE-Vorhabens in der vertraglich vereinbarten Anzahl vorzulegen.

In dem Schlussbericht sind folgende Punkte so eingehend zu erläutern, dass sich der AG ein umfassendes Urteil über das erreichte Ergebnis bilden kann:

- a) Aufgabenstellung,
- b) Voraussetzungen, unter denen die Arbeiten durchgeführt wurden,
- c) Planung und Ablauf der Arbeiten,

- d) wissenschaftliche und technische Methoden, an die angeknüpft wurde:
- Angabe bekannter Konstruktionen, Verfahren und Schutzrechte, die für die Durchführung des FE-Vorhabens benutzt werden,
 - Angabe der verwendeten Fachliteratur,
- e) dem AN während der Durchführung des FE-Vorhabens bekannt gewordene Fortschritte auf diesem Gebiet bei anderen Stellen,
- f) erzielttes Ergebnis und sein Nutzen, insbesondere die wirtschaftliche Verwertbarkeit,
- g) wissenschaftliche und technische Informations- und Dokumentationsdienste, die benutzt wurden.

(4) Mit dem Schlussbericht sind vorzulegen (§ 2 FE-Vertrag):

- ein Kurzbericht der FE-Ergebnisse (maximal fünf Schreibmaschinenseiten DIN A 4), gegliedert in Aufgabenstellung, Untersuchungsmethode, Untersuchungsergebnisse und Folgerungen für die Praxis,
- eine Kurzfassung des Kurzberichts (eine Schreibmaschinenseite DIN A 4),
- ein Textvorschlag für Änderungen oder Ergänzungen bestehender Richtlinien, Vorschriften oder Merkblätter, soweit es aufgrund der Untersuchungsergebnisse angebracht ist,
- eine Auswertung der Forschungsarbeit nach Anlage 1,
- ein Berichtsblatt nach Anlage 5a.

(5) In den Zwischenberichten und im Schlussbericht ist auch über solche Arbeitsschritte zu berichten, die zu keiner Lösung geführt haben, oder deren Ergebnisse nicht verwertbar sind. Ferner sind in einem besonderen Abschnitt die bei der Durchführung des FE-Vorhabens gemachten und in Anspruch genommenen Erfindungen, Schutzrechtsanmeldungen, erteilte Schutzrechte sowie deren Verwertung aufzuführen. Das gleiche gilt für Erfindungen, Schutzrechtsanmeldungen, erteilte Schutzrechte der vom AN eingeschalteten Dritten. Der AN hat den AG bei Vorlage der Berichte ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn zur Wahrung berechtigter Interessen des AN oder Dritter bestimmte Einzelheiten aus den Berichten vertraulich zu behandeln sind (z.B. zur Wahrung der Priorität bei Schutzrechtsanmeldungen). Gegebenenfalls können diese Punkte in einem besonderen Anhang zum Bericht aufgeführt werden. Das gleiche gilt für Ausführungen, die sich aus bestimmten Gesichtspunkten nicht für eine Veröffentlichung eignen.

(6) Da Kurzbericht und Kurzfassung übersetzt werden, sind diese Texte in knapper Satzbildung klar und einfach zu formulieren; fachtechnische Begriffe sollen vom AN möglichst in Englisch und Französisch angegeben werden.

(7) Der AN hat die im FE-Ergebnis verwerteten Schutzrechte im Schlussbericht zusammenzufassen und zu jedem Schutzrecht den in der Patentschrift, in der Patentanmeldung oder im Gebrauchsmuster genannten Schutzrechtsinhaber anzugeben.

(8) Der AN hat auf Verlangen des AG das FE-Vorhaben und erzielte Ergebnisse bei Veranstaltungen z. B. Statusseminaren, Präsentationen, Vortragsveranstaltungen gegen Erstattung der entstehenden Ausgaben darzustellen.

Nr. 12

FE-Ergebnis

(1) FE-Ergebnis im Sinne dieser Bestimmungen sind alle bei der Durchführung des FE-Vorhabens entstehenden und in Aufzeichnungen festgehaltenen oder für den AN in anderer Form verfügbaren Daten und Erkenntnisse, entwickelte Gegenstände, Verfahren, DV-Programme und deren Dokumentatio-

nen sowie hergestellte Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen) in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen und sonstige Unterlagen, wobei es gleichgültig ist, ob sie verwertbar sind.

(2) DV-Programme sind nach den „Richtlinien für die Entwicklung von DV-Programmen im Straßenwesen“ (jeweils geltende Ausgabe) der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen, Köln, und der DIN 66230, Beiblatt 1 sowie der DIN 66232 (aktuelle Fassung) aufzustellen und zu dokumentieren.

Nr. 13

Auskunftserteilung, Überlassung von Unterlagen

(1) Der AN wird über die Berichte (Nr. 11) und Veröffentlichungen (Nr. 14) hinaus dem AG oder dessen Beauftragten auf Verlangen zur Interpretation des FE-Ergebnisses Auskünfte über die bei der Durchführung des FE-Vorhabens gewonnenen Erkenntnisse erteilen, auch soweit sie nicht im FE-Ergebnis dargestellt sind. Der personelle und zeitliche Aufwand dafür darf die Belange des AN nicht unzumutbar beeinträchtigen.

(2) Der AN hat dem AG auf Verlangen eine Ausfertigung der bei der Durchführung des FE-Vorhabens entstehenden wissenschaftlichen und technischen Daten Erkenntnisse und Unterlagen (Zusammenstellungs-, Gruppen- und Einzelzeichnungen, Stücklisten, Schaltpläne, DV-Programme, - Dokumentationen, Berechnungen und sonstige Angaben) zu überlassen. Für die Überlassung dieser Unterlagen dürfen keine besonderen Kosten angesetzt werden; sie sind in den Kosten des FE-Vorhabens enthalten.

Nr. 14

Veröffentlichungen

(1) Der AG ist berechtigt, in frei gewählter Form über das FE-Vorhaben folgende Angaben zu veröffentlichen

(Einwilligung durch den AN gem. § 3 Abs. 2 BDSG):

- die Kurzbezeichnung und das Thema des FE-Vorhabens,
- den AN und die ausführende Stelle,
- den für die Durchführung des FE-Vorhabens verantwortlichen Projektleiter und die Mitautoren,
- die Laufzeit des FE-Vorhabens,
- die Höhe der Vergütung.

Von der Bekanntgabe des verantwortlichen Projektleiters und der Mitautoren kann abgesehen werden, wenn der AN hierfür besondere Gründe vorbringt.

(2) Der AG ist unter Berücksichtigung der Nr. 11, 19 und 26 berechtigt, das FE-Ergebnis mit Nennung des AN zu veröffentlichen.

(3) Der AG entscheidet, ob der Schlussbericht in einer Schriftenreihe des BMVBS veröffentlicht wird. Der Schlussbericht ist dem AG nach Nr. 11 und entsprechend dem „Merkblatt für die Abfassung und Gestaltung von Forschungsberichten“ (Anlage 5) in druckreifer Form vorzulegen. Der AG entscheidet über die Korrekturhilfe durch den AN. Wird der AN mit dem Korrekturlesen beauftragt, so erfolgt dies kostenlos. Der AN erhält in diesem Fall zehn Freixemplare (s. Anlage 7).

(4) Für anderweitige Veröffentlichungen durch den AN ist dieser verpflichtet, zuvor die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen und auf dem Deckblatt der Veröffentlichung oder an anderer Stelle deutlich sichtbar folgende Sätze aufzunehmen:

„Die diesem Bericht zugrunde liegenden Arbeiten wurden im Auftrag des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen unter FE-Nr. durchgeführt. Die Verantwortung für den Inhalt liegt allein beim Autor.“

Von der Veröffentlichung sind dem AG fünf Druckexemplare zu liefern.

Nr. 15

Entgegenstehende Schutzrechte, Verfügungsbeschränkungen bei eigenen Schutzrechten

(1) Bei Durchführung des FE-Vorhabens hat der AN entgegenstehende deutsche Schutzrechte, z. B. Patente, bekannt gemachte Patentanmeldungen und eingetragene Gebrauchsmuster zu ermitteln. Entgegenstehende Schutzrechte sind Schutzrechte Dritter, die bei einer Verwertung des FE-Ergebnisses benutzt werden müssen, und solche Schutzrechte des AN, an denen dieser dem AG die in Nr. 20 vorgesehenen Rechte nicht oder nur unter Beschränkungen oder Belastungen zugunsten Dritter einräumen kann.

(2) Offengelegte Patentanmeldungen Dritter und solche des AN, an denen dieser dem AG die in Nr. 20 vorgesehenen Rechte nicht oder nur unter Beschränkungen oder Belastungen zugunsten Dritter einräumen kann, hat der AN daraufhin zu prüfen, ob sie möglicherweise bei einer Verwertung des FE-Ergebnisses benutzt werden müssen. Für offengelegte Patentanmeldungen Dritter gilt dies nur, wenn und soweit der AN eine solche Prüfung bei von ihm selbst finanzierten FE-Vorhaben durchführt.

(3) Sobald der AN erkennt, dass die Arbeiten zu einem Ergebnis führen, bei dem ein entgegenstehendes deutsches Schutzrecht oder ein aus einer offengelegten Patentanmeldung nach Absatz (2) möglicherweise sich ergebendes Schutzrecht benutzt werden muss, hat er den AG schriftlich zu unterrichten und ihm zugleich mitzuteilen, ob und unter welchen Bedingungen nach Ansicht des AN eine Benutzung voraussichtlich möglich ist. Ist dem AN ein entgegenstehendes ausländisches Schutzrecht bekannt, so hat er auch dieses mitzuteilen.

(4) Der AN hat anzugeben, ob er vertragliche Abmachungen und Bindungen für auf dem Gebiet des FE-Vorhabens bestehende oder für in Zukunft bei ihm entstehende Schutzrechte eingegangen ist. Das gilt nicht, wenn dadurch das in Nr. 20 dem AG eingeräumte Benutzungsrecht nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Absätze (1) und (2) finden bei Studienaufträgen (z. B. Gutachten) keine Anwendung; es sei denn, die Ermittlung entgegenstehender Schutzrechte oder die Prüfung offengelegter Patentanmeldungen ist beim AN bei Studien üblich.

(6) Auf Verlangen des AG wird der AN mit dem Dritten wegen der Benutzung entgegenstehender Schutzrechte verhandeln. Der AG wird ihn hierbei unterstützen. Der AN darf Bindungen gegenüber dem Dritten über die Verwertung solcher Schutzrechte im FE-Ergebnis nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG eingehen. Der AG behält sich vor, selbst mit dem Dritten zu verhandeln.

(7) Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG dadurch entstehen, dass der Benutzung des FE-Ergebnisses deutsche Schutzrechte entgegenstehen. Die Haftung entfällt, wenn der AN nachweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Die Haftung beschränkt sich bei grober Fahrlässigkeit auf 15 v. H. der Vergütung.

Nr. 16

Arbeitnehmererfindungen

(1) Der AN ist allein berechtigt und verpflichtet, entsprechend dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen,

- die bei der Durchführung des FE-Vorhabens gemachten Erfindungen seiner Arbeitnehmer unbeschränkt in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen insbesondere Freigabe oder beschränkte Inanspruchnahme bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

- diese Erfindungen auf seine Kosten zum Patent- oder Gebrauchsmusterschutz im Inland unverzüglich anzumelden; er ist auch zu Anmeldungen im Ausland berechtigt.

(2) Der AN hat dem AG oder dessen Beauftragten unverzüglich Aktenzeichen und Anmeldetag seiner sämtlichen deutschen Anmeldungen mitzuteilen und eine Durchschrift der deutschen Anmeldungen, sowie unverzüglich nach Erhalt ein Exemplar der entsprechenden Druckschriften des Deutschen Patentamts (Offenlegungs-, Auslage-, Patentschrift, Gebrauchsmusterurkunde) und auf Verlangen eine Durchschrift der ausländischen Anmeldetexte bzw. die Druckschriften zu übersenden. Der AN hat ebenfalls mitzuteilen, ob und ggf. welche Auslandsanmeldungen er vornehmen will. Der AG ist nach Bekanntgabe der Anmeldung durch das Patentamt berechtigt, diese zu veröffentlichen.

(3) Will der AN Schutzrechte nicht aufrechterhalten oder verteidigen, so hat er spätestens acht Wochen vor Ablauf bestehender Fristen dies dem AG schriftlich mitzuteilen. Gegen Erstattung der dem AN entstehenden Kosten, Auslagen und Arbeitnehmer-Erfindervergütungen kann der AG verlangen, dass der AN nach Verweigerung der Zustimmung gemäß Absatz (1) um Schutzrechte nachsucht, bestehende Schutzrechte aufrechterhält und verteidigt (Satz 1) oder vom AN nicht beabsichtigte Auslandsanmeldungen vornimmt und diese Rechte auf den AG überträgt. Der AG wird vom AN für die - ungeachtet der Übertragung erfolgende - Benutzung derartiger Schutzrechte eine Vergütung nur dann verlangen, wenn auch dritte Benutzer eine solche zu entrichten haben.

(4) Die bei der Durchführung des FE-Vorhabens entstehenden Erfindungen können vom AG beansprucht werden, soweit es sich ausschließlich um Erfindungen von Arbeitnehmern und Beamten des AG oder seiner Beauftragten handelt. Der AG wird auf Antrag mit dem AN eine Vereinbarung über die Benutzung dieser Schutzrechte für eigene Zwecke des AN treffen.

(5) Sind Arbeitnehmer oder Beamte beider Parteien Miterfinder, so kann der AN unter Gewährung einer angemessenen Gegenleistung verlangen, dass der AG den Erfindungsanteil seiner Bediensteten unbeschränkt in Anspruch

nimmt und auf den AN überträgt. Die Übertragungsvereinbarungen zwischen dem AG und dem AN werden von Fall zu Fall getroffen. Im übrigen gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.

Nr. 17

Sonstige Erfindungen

Für sonstige beim AN bei der Durchführung des FE-Vorhabens gemachte Erfindungen, z. B. von Gesellschaftern, Organen der Gesellschaft oder freien Mitarbeitern, hat der AN durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Abschluss entsprechender Verträge) sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Nr. 16 entsprechend zur Anwendung gelangen.

Nr. 18

Eigentum, Benutzungsrecht und -entgelt

(1) Der AN hat dem AG ein unwiderrufliches, unentgeltliches und nichtausschließliches Benutzungsrecht zu erteilen

- an dem FE-Ergebnis (Nr. 12),
- an den in- und ausländischen übertragbaren Rechten, insbesondere Erfindungen, Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechten, die bei der Durchführung des FE-Vorhabens entstehen,
- an den Auskünften nach Nr. 13 (Schutzrechte und sonstige Arbeitsergebnisse).

Der AG ist berechtigt, nach Anhörung des AN von diesem Benutzungsrecht für den eigenen Bedarf, für öffentliche Aufträge, für staatliche Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Technik und zur Durchführung gemeinsamer Programme mit anderen Staaten, zwischen- und überstaatlichen Organisationen und Einrichtungen nichtübertragbare Unterbenutzungsrechte an Dritte zu erteilen.

(2) Mit der Entstehung bzw. Bearbeitung gehen das Eigentum und alle sonstigen Rechte an und aus den im Rahmen dieses Vertrages erstellten DV-Programmen, -Programmteilen, Datenbeständen und zugehörigen Dokumentationen und sonstigen Unterlagen auf den AG über. Der AG kann ihre weitere Nutzung durch den AN gestatten.

Der AN gewährleistet zeitlich unbegrenzt, dass die Programme, Daten und Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung ausschließen bzw. einschränken. Abweichungen hiervon setzen jeweils eine schriftliche Zustimmung des AG voraus.

(3) Der AN hat bei FE-Aufträgen an Dritte seine Verfügungsmacht über die dabei entstehenden Schutzrechte und sonstigen Arbeitsergebnisse des Dritten in der Weise sicherzustellen, dass er auch insoweit den Verpflichtungen nach (1) und (2) nachkommen kann. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

(4) Der AN erteilt dem AG ferner zur Förderung von Wissenschaft und Technik, zur Durchführung gemeinsamer Arbeitsprogramme mit anderen Staaten, zwischen- und überstaatlichen Organisationen und Einrichtungen und für den eigenen Bedarf - bei letzterem ausgenommen Deutsche Bahn AG, Deutsche Post AG und sonstige wirtschaftliche Unternehmen des AG - ein unwiderrufliches und nichtausschließliches Benutzungsrecht an allen seinen anderen Schutzrechten und sonstigen Arbeitsergebnissen, soweit es erforderlich ist, um das nach (1) und (2) erteilte Benutzungsrecht verwenden zu können. Der AG ist berechtigt, von diesem Benutzungsrecht nichtübertragbare Unterbenutzungsrechte zu den gleichen Bedingungen zu erteilen, an die er selbst gebunden ist.

(5) Absatz (4) gilt nicht, soweit dem darin enthaltenen Anspruch des AG Verpflichtungen des AN gegenüber Dritten entgegenstehen, die bereits bei Vertragsabschluß bestanden haben. Der AG wird keine Benutzungsrechte nach Absatz (4) in Anspruch nehmen, wenn dieses Benutzungsrecht an den Schutzrechten und sonstigen Arbeitsergebnissen Lieferungen und Leistun-

gen betrifft, die jederzeit zu handelsüblichen Bedingungen vom AN oder von anderen Firmen bezogen werden können.

(6) Wird ein Benutzungsrecht nach Absatz (4) in Anspruch genommen, so erhält der AN vom Benutzer ein Benutzungsentgelt nach den branchenüblichen Bedingungen. Das Benutzungsentgelt wird jeweils besonders vereinbart. Ein Benutzungsentgelt wird nicht gezahlt, wenn dem AG bezüglich der Schutzrechte und sonstigen Arbeitsergebnisse bereits ein kostenloses Benutzungsrecht auf Grund anderer Verträge oder Bewilligungen zusteht.

(7) Wenn der AG zur Durchführung gemeinsamer Arbeitsprogramme von den vom AN erteilten Benutzungsrechten anderen Staaten, zwischen- oder überstaatlichen Organisationen und Einrichtungen Unterbenutzungsrechte erteilt, wird er sich nach besten Kräften bemühen, dem AN gleichwertige Benutzungsrechte von den anderen Staaten, den zwischen oder überstaatlichen Organisationen und Einrichtungen zu verschaffen. Soweit der AG dazu berechtigt ist, wird er dem AN unwiderrufliche und nichtausschließliche Benutzungsrechte an den Dritten gehörenden Schutzrechten und sonstigen Arbeitsergebnissen der Dritten zur Durchführung des FE-Vorhabens zu denselben Bedingungen einräumen, an die er selbst gebunden ist.

Nr. 19

Nutzung von Urheberrechten

(1) Sobald und soweit das FE-Ergebnis vorliegt, hat der AN dem AG das einfache und unbeschränkte Recht nach §§ 31 und 32 des Gesetzes über Urheberrecht (UrhG) und verwandte Schutzrechte einzuräumen, alle urheberrechtlich geschützten Werke, die das FE-Ergebnis verkörpern, selbst zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in §§ 15 und 88 UrhG aufgezählten Nutzungsarten sowie das Recht zur Bearbeitung nach Anlage 5. Der AN hat sicherzustellen, dass er dem AG auch die Nutzungsrechte an Werken übertragen kann, deren Urheber seine Arbeitnehmer oder Personen nach Nr. 17 sind. Der AG wird bei der Ausübung seiner Rechte den AN und auf Verlangen des AN auch den Urheber benennen.

(2) Der AN hat bei FE-Aufträgen an Dritte durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er auch hinsichtlich dabei entstehender Urheberrechte der Dritten den Verpflichtungen aus Absatz (1) nachkommen kann.

Nr. 20

Übertragung von Benutzungsrechten auf Dritte

(1) Der AN hat auf Verlangen Dritter diesen zu branchenüblichen Bedingungen ein nichtausschließliches und nichtübertragbares Benutzungsrecht an den Schutzrechten und sonstigen Arbeitsergebnissen, die bei der Durchführung des FE-Vorhabens entstehen, zu erteilen. Bei der Bemessung des Benutzungsentgelts ist zu berücksichtigen, dass die Arbeiten, auf denen die Schutzrechte und sonstigen Arbeitsergebnisse beruhen, aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden. Weist der Dritte nach, dass er ein Benutzungsrecht in angemessener Frist zu angemessenen Bedingungen nicht erhalten kann, ist der AG berechtigt, nach Anhörung des AN aufgrund des Benutzungsrechtes der Nr. 18 dem Dritten ein dem vorstehenden Benutzungsrecht entsprechendes Unterbenutzungsrecht zu erteilen.

(2) Auf Wunsch des Dritten wird der AN das Benutzungsrecht auf den Vertrieb von im Inland unter Ausnutzung des Benutzungsrechts hergestellten Gegenständen in bestimmte Länder erstrecken, es sei denn, der AN weist nach, dass er in einem der gewünschten Länder um Patente nachgesucht hat oder über solche verfügt, und macht glaubhaft, dass er ein wesentliches Interesse an einer eigenen Verwertung (unmittelbar oder über Lizenzvergabe) hat.

(3) Der AN hat ferner auf Verlangen Dritter diesen zu branchenüblichen Bedingungen ein nichtausschließliches und nichtübertragbares Benutzungsrecht an allen seinen anderen Schutzrechten und sonstigen Arbeitsergebnissen zur Benutzung im Inland zu erteilen, soweit es erforderlich ist, um das nach Absatz (1) erteilte Benutzungsrecht verwenden zu können.

(4) Absatz (3) gilt nicht, wenn der AG den AN in begründeten Fällen schriftlich von dieser Verpflichtung freistellt. Er gilt weiter nicht,

- a) soweit dem Anspruch des Dritten aus Absatz (3) Verpflichtungen des AN gegenüber anderen Dritten entgegenstehen, die bereits bei Abschluss des FE-Vertrages bestanden haben, oder
- b) wenn diese Schutzrechte und sonstigen Arbeitsergebnisse sich auf Lieferungen und Leistungen beziehen, die jederzeit zu handelsüblichen Bedingungen vom AN oder von anderen Firmen bezogen werden können.

Nr. 21

Ausschließliche Nutzung

(1) Abweichend von Nr. 20 kann in besonderen Fällen der AG dem AN gegen eine angemessene Vergütung gestatten, für einen befristeten Zeitraum Schutzrechte und sonstige Arbeitsergebnisse ausschließlich selbst zu nutzen. Soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann zur Absicherung der ausschließlichen Nutzung zusätzlich auf Rechte aus den Nr. 18 und 19 verzichtet werden. Die Aussetzung der Rechte gemäß den Sätzen 1 und 2 sowie die Höhe der angemessenen Vergütung werden möglichst im FE-Vertrag (§ 7) vereinbart; in Ausnahmefällen kann die Vereinbarung später getroffen werden.

(2) Absatz (1), Satz 1 und 2 gilt für die Erteilung eines ausschließlichen Benutzungs- und Nutzungsrechtes an einen Dritten entsprechend mit der Maßgabe, dass der AN glaubhaft macht, anderen Dritten den Erwerb eines nicht-ausschließlichen Benutzungs- und Nutzungsrechtes zu marktüblichen Bedingungen erfolglos zur Benutzung im Inland angeboten zu haben. Der AG kann die Möglichkeit der Erteilung eines nichtausschließlichen Benutzungs- und Nutzungsrechtes allgemein, z. B. durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, bekannt machen.

(3) Die Verpflichtungen des AN aus Nr. 15 bleiben unberührt.

Nr. 22

Neuerungen und Verbesserungen

Der AN hat wesentliche, mit dem FE-Vorhaben in Zusammenhang stehende Neuerungen und Verbesserungen, die sich nach Beendigung des FE-Vorhabens ergeben, dem AG mitzuteilen. Die Verpflichtung entfällt nach sechs Kalenderjahren vom Ende des Kalenderjahres an gerechnet, in dem das FE-Vorhaben abgeschlossen wird. Der AN erklärt sich bereit, wenn zumutbare Bedingungen vom AG in Aussicht gestellt werden, auf Verlangen des AG in Verhandlungen über die Verwertung der Neuerungen und Verbesserungen einzutreten und darüber Vereinbarungen zu treffen, soweit ohne solche Vereinbarungen die Einleitung oder Fortführung anderer FE-Vorhaben wesentlich erschwert würde.

Nr. 23

Beteiligung am finanziellen Erfolg in besonderen Fällen

(1) Erzielt der AN aus der Verwertung des FE-Ergebnisses oder Teilen davon durch Übertragung von Schutzrechten, Vergabe von Lizenzen, Abschluss von Know-how-Verträgen und Veräußerung sonstiger Kenntnisse und Unterlagen Einnahmen, so ist der AG hieran nach besonderer Vereinbarung zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung des AG ist auf die Einnahmen begrenzt, die dem AN innerhalb von acht Jahren nach Beendigung des Vorhabens zufließen;

(3) Der AN hat dem AG innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres über die im Vorjahr ihm zugeflossenen Einnahmen zu informieren.

Sonstige Verpflichtungen

(1) Werden Zusammenarbeitsverträge, Lizenz-, Know-how- und ähnliche Verträge vom AN mit Dritten im In- und Ausland abgeschlossen, die das Gesamtergebnis sowie Teil- oder Zwischenergebnisse des FE-Vorhabens zum Gegenstand haben, hat der AN innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss dem AG Vertragsinhalt (in Kurzfassung), -partner und -dauer mitzuteilen. Derartige Verträge des AN mit Dritten im Ausland bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der AG nicht innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung der Zustimmung gegenüber dem AN Bedenken schriftlich geltend gemacht hat.

(2) Steht der AN unter dem bestimmenden Einfluss ausländischer Kapitaleigner oder gelangt er unter solchen Einfluss und wird das FE-Ergebnis ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG ausschließlich oder überwiegend im Ausland verwendet, dann ist der AG berechtigt, die Vergütung ganz oder teilweise zurückzufordern.

(3) Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und Einleitung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens sowie Fusionen oder Übernahme des Betriebs des AN hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt bei Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Gegenstände, die dem AG gehören oder deren Übereignung der AG nach Nr. 7 jederzeit verlangen kann.

(4) Eine Abtretung von Forderungen darf sich nur auf ein genau bezeichnetes FE-Vorhaben beziehen und nur für einen bezifferten Betrag erfolgen. Dem AG ist die Abtretung unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der AN darf sich im Verkehr mit dem AG nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermittlung Dritter bedienen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Angehörige anderer anerkannter freier Berufe soweit diese lediglich zur rechtlichen, steuerlichen, betriebswirtschaftlichen oder technischen Beratung zugezogen werden. Der AN darf aus Anlass von Verhandlungen oder Verträgen mit dem

AG keine Provisionen aus der Vergütung des FE-Vorhabens gewähren oder gewähren lassen, soweit nicht mit dem AG eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Verstößt der AN gegen diese Verpflichtung, so vermindert sich die vereinbarte Vergütung um den Wert der gegenüber Dritten vereinbarten oder gezahlten Provisionen.

Nr. 25

Kündigung des FE-Vertrages

(1) Im Falle der Kündigung erstattet der AG die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist beim AN entstandenen unvermeidbaren Ausgaben. Ein Gewinn darf nicht berechnet werden für noch nicht verwendete Fertigungsstoffe und sonstige Zulieferungen, soweit sie nicht vom AN bereits be- oder verarbeitet wurden. Außerdem werden als Restabgeltung alle nach Beendigung des FE-Vertrages anfallenden, durch den FE-Vertrag bedingten, unvermeidbaren Kosten vergütet, soweit sie nicht bereits als entstandene Ausgaben verrechnet sind, insbesondere

- a) anteilige Löhne und Gehälter, die bis zum nächstzulässigen Kündigungstermin anfallen;
- b) in Härtefällen, die vom AN nachzuweisen sind, Löhne und Gehälter von Konstrukteuren und anderen Spezialkräften,

die nachweislich eigens für die Durchführung des FE-Vorhabens eingestellt wurden und nur mit langfristigen Verträgen gewonnen werden konnten, bis zum Ablauf des Anstellungsvertrages.

Voraussetzung für a) und b) ist, dass die Betroffenen im Betrieb des AN nicht anderweitig eingesetzt werden können. Keinesfalls werden Vergütungen für die Zeit nach der ursprünglichen Dauer des Anstellungsvertrages vom AG übernommen.

(2) Im Falle der Kündigung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, erhält er - abweichend von der Regelung nach Abs. (1) - keine Restabgeltung und für den letzten Abrechnungszeitraum keinen anteiligen Gewinn. Ansprüche des AG gegenüber dem AN wegen Vertragsverletzung werden hierdurch nicht berührt.

(3) Durch die Zahlungen im Falle der Kündigung darf die nach § 3 des FE-Vertrages vereinbarte Vergütung nicht überschritten werden.

(4) Der AN wird mit seinen UAN für den Fall der Kündigung Vereinbarungen treffen, die denen im § 4 FE-Vertrag entsprechen. Ist ein UAN hierzu nicht bereit, so wird der AN vor Vergabe des Untervertrages den AG hiervon benachrichtigen. Der AG behält sich vor, Abweichungen in besonderen Fällen zu genehmigen.

(5) Der AN hat im Falle der Kündigung seine aufgrund des FE-Vertrages abgeschlossenen Unterverträge unter Wahrung der Interessen des AG unverzüglich zu beenden. Anderenfalls verliert er insoweit seine Ansprüche gegenüber dem AG. Eine Beendigung von Unterverträgen vor dem nächstzulässigen Kündigungstermin ist anzustreben, wenn dadurch für den AG eine Kostenersparnis erzielt werden kann.

(6) Soweit sich aus den Absätzen (1) bis (5) nichts anderes ergibt, gelten für die Abwicklung des gekündigten FE-Vertrages die Bestimmungen des FE-Vertrages und dieser Bedingungen (ABFE 91/02).

Nr. 26

Wahrung berechtigter Interessen

Der AG wird bei der Wahrung seiner sich aus dem FE-Vertrag und den ABFE 91/02 ergebenden Rechte, soweit unter Beachtung des öffentlichen Interesses irgend möglich, die berechtigten wirtschaftlichen Interessen des AN nach dessen Anhörung berücksichtigen.

Nr. 27

Prüfungsrechte und Auskunftspflichten

(1) Preisprüfungen gemäß § 9 der VO PR Nr. 30/53 können auch während der Laufzeit des FE-Vorhabens vorgenommen werden. Der AN hat dafür zu sorgen, dass prüffähige Unterlagen vorliegen. Er hat die Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Eingang der endgültigen Schlussrechnung beim AG. Längere Fristen aus Handels- oder Steuerrecht bleiben dadurch unberührt.

(2) Der AG ist berechtigt, die Unterlagen aufgrund der Mitteilungspflicht nach Nr. 23 sowie die SB und SA beim AN selbst zu überprüfen oder durch Preisprüfungsstellen, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer überprüfen zu lassen. Der AN ist verpflichtet, die erforderliche Einsicht in seine Bücher, Belege und sonstigen einschlägigen Geschäftsunterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auch außerhalb der örtlichen Prüfung hat der AN die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Absätze (1) und (2, Satz 1) gelten nicht bei AN aus dem öffentlichen Bereich.

Nr. 28

Ergänzende Bestimmungen

Die VOL/B ergänzt die Bestimmungen der ABFE 91/02 und ist - soweit relevant - Vertragsbestandteil.

Nr. 29

Datenschutz

(1) Werden bei der Durchführung des FE-Vorhabens personenbezogene Daten erhoben, gespeichert, verändert, gelöscht oder übermittelt, hat der AN die Bestimmungen des BDSG zu beachten.

(2) Der AN hat personenbezogene Daten durch organisatorische und technische Vorkehrungen vor Missbrauch zu schützen und seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Zuordnungsdaten sind von den übrigen personenbezogenen Daten getrennt aufzubewahren.

(3) Bei Datenerhebungen müssen Organisation und Inhalt der Erhebung vorher vom AG schriftlich genehmigt werden. Die Betroffenen sind bei der Datenerhebung auf die gesetzliche Grundlage der Erhebung oder auf die Freiwilligkeit ihrer Auskünfte ausdrücklich hinzuweisen. Der AN hat die Betroffenen in geeigneter Weise über das Forschungsprojekt, dessen Ziel, die Methoden und über die beabsichtigte Veröffentlichung zu unterrichten.

Es dürfen nur Daten erhoben werden, die für das FE-Vorhaben unbedingt notwendig sind. Die erhobenen Daten dürfen nur für den im FE-Vorhaben vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Sollen sie bei ihrer weiteren Bearbeitung auch für andere Zwecke genutzt werden, ist hierfür vorher die Zustimmung des AG einzuholen und den betroffenen Personen schon bei der Erhebung der Daten diese Absicht anzugeben. Alle durch Erhebung bei natürlichen Personen gewonnenen Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Beendigung des FE-Vertrages zu löschen; es sei denn, dass im FE-Vertrag (§ 7) ausdrücklich die weitere Speicherung vereinbart worden ist. Die Löschung ist dem AG schriftlich zu bestätigen.

(4) Duplikate der gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des AG hergestellt werden. Für sie gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Originaldaten.

(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn die im BDSG genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der AG schriftlich zugestimmt hat.